

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Grainau (Plakatierungsverordnung - PlakV)

Vom 13. Mai 2003

Aufgrund der Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und Nutzungsberechtigte

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in § 3 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.

(2) Die in § 3 aufgeführten Anschlagtafeln stehen kostenlos ausschließlich allen örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und örtlichen Veranstaltern zur Verfügung, soweit hierfür der Platzbedarf ausreicht.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde gesonderte Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäunen Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden und von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Standorte der Anschlagtafeln

1. Unterer Dorfplatz, am Beginn der Waxensteinstraße
2. Waxensteinstraße, gegenüber der Abzweigung Gumpenau am Kurpark
3. Oberer Dorfplatz, zwischen den Anwesen Haus Nr. 3 und Rosenweg 1
4. Zugspitzstraße, am Haus Nr. 1
5. Zugspitzstraße, neben der Abzweigung Am Gschwendt
6. Höllentalstraße, gegenüber dem Anwesen Haus Nr. 8

7. Kreuzeckweg, in der Busumkehrschleife
8. Schmölzstraße, an der Abzweigung An der Wies
9. Lagerhausstraße, im Bereich des Anwesens Haus Nr. 2
10. Lärchwaldstraße, Nähe der Abzweigung von der Eibseestraße

§ 4 Anschlagdauer, Größe der Anschläge und Art des Anheftens

(1) Die Anschläge sind von den jeweiligen Veranstaltern nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Insgesamt darf die Anschlagdauer 10 Tage nicht überschreiten. Beginn und Ende der Anschlagdauer sind durch Datumsangabe deutlich zu kennzeichnen. Anschläge, die über die in Satz 2 festgelegte Dauer angeheftet sind oder bei denen die Anschlagdauer nicht gekennzeichnet ist, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

(2) Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A 2 nicht überschreiten.

(3) Anschläge sind mit Reißnägeln anzuheften. Ankleben und Anklammern ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern sowie an den in § 1 Abs. 3 genannten Anschlagtafeln angebracht worden sind in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
bei
Wahlen ab 4 Wochen vor dem Wahltermin,
- b) die jeweiligen Antragsteller
bei
Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen
bei
Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ab 4 Wochen vor dem Wahltermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb 2 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

Die Gemeinde kann bei den jeweiligen Wahlen oder Entscheiden statt den in Satz 1 Buchstaben a und c genannten Zeiträumen kürzere Fristen festlegen.

(2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde– insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. In diesen Fällen sind die Anschläge mit Datum und Unterschrift des Ordnungsamtes zu versehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder Anschläge entgegen § 1 Abs. 2 ohne Berechtigung anbringt oder anbringen lässt oder gegen Anschlagdauer und Anschlaggröße nach § 4 verstößt.

§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Grainau, 13.05.2003

Gemeinde Grainau

(S.)

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister